

HANDREICHUNG:

KRANKHEITSBEDINGTE PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

Prüfung und krank, was tun?

Was tun, wenn man kurz vor einer Prüfung oder beim Schreiben der Abschlussarbeit erkrankt? Im Prüfungsverfahren ist die Mitwirkung von Studierenden bei Erkrankungen von erheblicher Bedeutung und Relevanz. So können z.B. verspätet eingereichte Atteste grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, mit teils gravierenden Auswirkungen, die zum Teil zum endgültigen Nichtbestehen führen können.

Die vorliegende Handreichung soll Studierende darüber informieren, wie sie sich im Fall einer Erkrankung im Rahmen einer Prüfung verhalten sollen und was unbedingt zu berücksichtigen ist.

Die Ausführungen basieren auf der aktuellen Rechtsprechung zum Prüfungsrecht und beruhen in starkem Maße auf dem **Prinzip der Chancengleichheit**.

KRANKHEITSBEDINGTE PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

In einem Prüfungsverfahren sollen die wahren Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden abgeprüft werden.¹ Dabei sollen alle Studierenden die gleichen Voraussetzungen zur Ablegung der Prüfung haben. Dies ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. An Prüfungstagen kann die Leistungsfähigkeit auf unterschiedliche Weise in unterschiedlicher Intensität akut verringert sein, so dass gleiche Voraussetzungen und eine Vergleichbarkeit zwischen den Studierenden nicht mehr gegeben sein kann. Bei einer akuten Leistungsverringerung soll der oder dem betroffenen Studierenden daher die Möglichkeit gegeben werden, von der abzulegenden Prüfungsleistung aufgrund der Prüfungsunfähigkeit zurückzutreten. Allerdings wirft ein solcher Rücktritt von einer Prüfung immer die Frage nach der Chancengleichheit auf. Denn Studierende, die erfolgreich von einer Prüfung zurücktreten, erhalten zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Chance und werden ggf. damit gegenüber den anderen Studierenden bevorzugt. Daher kommt ein **Rücktritt nur in Ausnahmefällen** in Betracht.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines krankheitsbedingten Rücktritts, der Nachweis derselben und die wichtigsten Punkte die dabei zu beachten sind, werden im Folgenden beschrieben.

KRANKHEIT/ERKRANKUNG

Eine Krankheit oder eine Erkrankung führt dann zu einer Prüfungsunfähigkeit, wenn eine **erhebliche** Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch eine krankheitsbedingte Störung vorliegt.² Diese Störung kann sowohl den Körper-, als auch den Geisteszustand betreffen.

¹ Vgl. Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn. 249

² Vgl. Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn. 249

Persönliche Krankheit

Eine Krankheit/Erkrankung ist grundsätzlich nur dann prüfungsrechtlich relevant, soweit diese ein persönliches, körperliches oder psychisches Leiden hervorruft, also die oder den Studierenden unmittelbar betreffen.³ Bei Erkrankungen naher Angehöriger, familiären Notlagen oder andere „triftige“ Gründe liegt zunächst einmal keine Prüfungsunfähigkeit vor, allerdings ist ein Rücktritt aufgrund dieser Umstände im Einzelfall auch möglich (z.B. Tod eines nahen Angehörigen unmittelbar vor der Prüfung).

Erheblichkeit der Krankheit

Des Weiteren muss eine Krankheit/Erkrankung eine gewisse Schwelle des Unwohlseins überschreiten. Es müssen ernstzunehmende Beeinträchtigungen von weniger erheblichen unterschieden werden. Nicht relevant sind somit Zustände, in denen sich die oder der Studierende lediglich „schlapp“ oder „unfit“ fühlt. Selbst festgestellte Erkrankungen wie „Schnupfen“ oder „Husten“, welche offensichtlich keine erheblichen Leistungsausfälle erwarten lassen, bleiben für eine festzustellende Prüfungsunfähigkeit unberücksichtigt. Die Leistungserbringung von Studierenden ist auch tagesformabhängig; dies hat aber keine Relevanz und findet weder in der Bewertung, noch bei der Frage einer Prüfungsunfähigkeit Berücksichtigung. Des Weiteren erreichen Umstände die mit Prüfungsangst und Prüfungsstress einhergehen nicht die Schwelle der Erheblichkeit, die zu einer Prüfungsunfähigkeit führen. Genauso liegen Angespanntheit und daraus resultierende Konzentrationsschwächen meist im Risikobereich der Studierenden und sind hinzunehmen. Anders sind beispielsweise fiebrige Erkältungskrankheiten zu bewerten, die eine erhebliche Einschränkung bzgl. der abzurufenden Prüfungsleistung bedeuten.

Krankheit/Erkrankung im Risikobereich der Studierenden

Unbeachtlich sind Fälle, die im Risikobereich der Studierenden liegen bzw. solche Fälle, in denen die oder der Studierende **selbst verantwortlich** für die Krankheit/Erkrankung ist, z.B. weil sie oder er sich ohne ärztlichen Rat selbst medikamentös behandelt oder Beruhigungsmittel einnimmt und in Folge dessen unter körperlichen wie psychischen Einschränkungen leidet.

Das gleiche gilt auch in allen Fällen, in denen sich die oder der Studierende ihren oder seinen Nachteil (z.B. zu wenig Schlaf oder Drogenkonsum) **selbst zurechnen** lassen muss. Wenn die oder der Studierende, die aufgrund ihres oder seines Verhaltens möglichen Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen kennt und das Risiko des Misserfolgs auf sich nimmt, so unterliegt dies dem Fall einer ihm zurechenbaren Risikoentscheidung, so dass eine solche Erkrankung prüfungsrechtlich nicht zu beachten ist. Dies umfasst zudem auch die grobfahrlässige Unkenntnis solcher Auswirkungen. Grobfahrlässig ist die Unkenntnis dann, wenn es der oder dem Studierenden hätte aufdrängen müssen, dass die eingenommenen Substanzen zu einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit führen. Eine Studierende oder ein Studierender kann sich demnach nicht darauf berufen, Wirkungen von verschiedenen eingenommenen Substanzen nicht gekannt oder unterschätzt zu haben.

³ Vgl. Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn. 250

Auch die bloße **Prüfungsangst** bzw. der bloße **Prüfungsstress** stellt an sich keinen anerkannten Grund für die Annahme der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit dar.⁴ Vielmehr wird die Prüfungsangst dem Risikobereich der oder des einzelnen Studierenden zugerechnet, da jede oder jeder Studierende dieser mehr oder minder ausgesetzt ist. Die Prüfungsangst ist ein Ausdruck der persönlichen Leistungsfähigkeit und somit gerade keine Erkrankung, sondern gehört zum Umfang des Prüfungsgeschehens. Ebenso wenig kommen Liebeskummer, Weltschmerz, Zukunftsängste und sonstige persönliche Indispositionen als Rücktrittsgrund in Betracht.

Psychische Erkrankungen

Psychische Erkrankungen (u.a. Depression, depressive Verstimmung) stellen in seltenen Fällen eine Prüfungsunfähigkeit dar, die einen Rücktritt von der Prüfung rechtfertigt. Zum einen bestehen die Symptome meist über eine längere Zeit, damit ist in diesen Fällen häufig von einem sogenannten Dauerleiden auszugehen (Näheres zum Dauerleiden s.u.). Zum anderen muss die akute psychische Belastung einen gewissen Krankheitswert erreichen. Der Nachweis muss in jedem Fall durch ein **fachärztliches** Attest erfolgen. Im Fall einer erheblichen Belastung rund um das Prüfungsereignis sollten sich betroffene Studierende z.B. bei ihrem Facharzt oder beim ambulanten psychologischen Zentrum des Pfalzkrankenhauses vorstellen (<https://www.pfalzkrankenhaus.de/im-notfall>) Eine (weitere) Attestierung muss in jedem Fall durch einen Facharzt erfolgen.

Insbesondere bei physischen Erkrankungen oder psychischen Belastungen ist eine individuelle Prüfung des Falls notwendig. Der häufigste Ablehnungsgrund für einen Rücktritt von einer Prüfung wegen psychischer Belastung, ist der zeitliche Faktor. Bei der Meldung der potentiellen Prüfungsunfähigkeit ist der erstmögliche Zeitpunkt zu wählen, zu dem es der oder dem Studierenden zumutbar war, die Prüfungsunfähigkeit zu erkennen (vgl. Punkt Unverzüglichkeit). Die Prüfungsunfähigkeit muss also so schnell wie möglich mitgeteilt werden.

Bei länger andauernden psychischen Behandlungen oder einem stationären Aufenthalt ist die Studierfähigkeit des Studierenden zu prüfen. Durch die schnelle Meldung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten kann geprüft werden, ob es eine Möglichkeit gibt das Prüfungsrechtsverhältnis der betroffenen Prüfung auszusetzen.

NACHWEIS DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT

Unverzüglichkeit

Die „Unverzüglichkeit“ der Mitteilung einer Erkrankung ist für Studierende von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der Rechtsprechung soll mit dieser strengen Forderung ausgeschlossen werden, dass sich Studierende einen weiteren Prüfungsversuch damit erschleichen, dass sie sich auf bekannte Umstände, die einen Rücktritt rechtfertigen würden, bei einem Scheitern der Prüfung nachträglich geltend machen können. Deshalb ist insbesondere die Geltendmachung einer Erkrankung erst nach dem Bekanntwerden des (schlechten) Prüfungsergebnisses nicht beachtlich.

⁴ Vgl. Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Auflage, Rn.256

Umstände, die eine Prüfungsunfähigkeit rechtfertigen, sind immer unverzüglich anzuzeigen. Unverzüglich ist hierbei das „Handeln ohne schuldhaftes Zögern“, grundsätzlich muss der Studierende innerhalb von drei Tagen handeln. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wird von den Studierenden verlangt, dass sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Prüfungsunfähigkeit anzeigen, zu dem die Anzeige in zumutbarer Weise hätten erfolgen können. Dadurch kann die Universität Speyer gegebenenfalls weitere Sachverhaltsaufklärung sinnvoll betreiben und außerdem soll dadurch missbräuchliche Vorteilsnahme vorgebeugt werden. Sollten Symptome vorliegen, die einen Arztbesuch am Tag der Prüfung unmöglich machen, ist es den Studierenden zumutbar das Prüfungsamt über die Prüfungsunfähigkeit per E-Mail oder Telefon zu informieren. Ist der oder die Studierende selbst nicht in der Lage, können auch Angehörige, Freunde oder Mitbewohner das Prüfungsamt informieren. Den Studierenden ist es auch zumutbar an Tagen, an denen gewöhnlich keine ärztliche Sprechstunde stattfinden (insb. Mittwoch- oder Freitagnachmittag, Samstag) den ärztlichen Bereitschaftsdienst aufzusuchen. Ein Abwarten zum nächsten Werktag, kann bereits nicht mehr als unverzüglich bewertet werden.

Beispiel 1: Der oder die Studierende leidet am Prüfungstag an einem Magen-Darm-Infekt, ein Verlassen des Hauses ist nicht möglich. Eine Meldung beim per E-Mail oder Telefon ist am Prüfungstag zumutbar. Eine Ärztin oder ein Arzt muss aufgesucht werden, sobald es die Erkrankung zulässt.

Beispiel 2: Die Arztpraxis der oder des Studierenden bietet am Tag der Prüfung keine Sprechstunde an. Die oder der Studierende muss die Vertretung oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst aufsuchen. Ein Abwarten zum nächsten Tag oder Werktag, kann hier zum Fristversäumnis führen.

Bei einer Prüfungsunfähigkeit innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes **einer Hausarbeit oder einer Abschlussarbeit** sind die Prüfungsunfähigkeit und der Nachweis ebenfalls unverzüglich einzureichen. Nur dann kann gegebenenfalls auf Antrag die Bearbeitungszeit gehemmt werden.

Ärztliches Attest

Die Prüfungsunfähigkeit muss grundsätzlich **am Tag der Prüfung, spätestens am Tag nach der Prüfung** fachkundig festgestellt werden. Umstände, die es unmöglich machen, sich persönlich am Prüfungstag einem Arzt vorzustellen, werden im Einzelfall geprüft. Sollte ein Aufsuchen einer Arztpraxis aus gesundheitlichen Gründen erst zwei Tage nach der Prüfung möglich sein, dann muss der Arzt auf dem Attestformular darlegen, welche gesundheitlichen Umstände ein früheres Vorstellen beim Arzt unmöglich gemacht haben. Weiter zurückliegend datierte Atteste werden grundsätzlich nicht akzeptiert (siehe zum Ganzen oben unter Unverzüglichkeit).

Aus dem Attest muss immer hervorgehen, welche Umstände zu der akuten Prüfungsunfähigkeit geführt haben. Die Universität Speyer muss bewerten können, ob die Leistungsfähigkeit des Studierenden durch die beschriebenen Umstände tatsächlich herabgesetzt ist. So ist es beispielsweise durchaus möglich mit einem gebrochenen Schreibarm eine mündliche Prüfung abzulegen. Die rechtliche Frage, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Universität Speyer und nicht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die Universität Speyer hat zudem die Möglichkeit die vorgebrachten Umstände gegebenenfalls in Form von Nachteilsausgleich zu kompensieren.

Für ärztliche Bescheinigungen ist das vom Prüfungsamt auf der Homepage der Universität Speyer bereitgestellte Formular „Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit“ zu verwenden:

https://www.uni-speyer.de/fileadmin/Studium/Pruefungsamt/AErztliche_Bescheinigung_der_Pruefungsunfaehigkeit.pdf

Dieses ist die Grundlage für die Beurteilung durch die Universität Speyer, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Die Ärztin oder der Arzt muss die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich beschreiben, dass eine Beurteilung durch die Universität Speyer ohne Rückfragen ermöglicht wird. Die Angabe der Diagnose ist in aller Regel nicht erforderlich.

Im Einzelfall kann dies zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Symptome beschrieben werden. Die Diagnose darf aber nur angegeben werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Daher sollte das Attest stets durch die Studierenden bei der Universität Speyer eingereicht werden und nicht durch den Arzt selbst. Zusammengefasst muss dem Attest folgendes zu entnehmen sein:

1. Dauer der Erkrankung,
2. Termine der ärztlichen Behandlung,
3. Nur für das qualifizierte Attest: Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt auf Grund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen, nicht die Diagnose) sowie
4. Nur für das qualifizierte Attest: Auswirkung der Erkrankung auf die betroffene Prüfung.
5. Datum und Unterschrift vom Arzt
6. Stempel der Praxis

Ein Nachweis der Prüfungsunfähigkeit durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist durch die jeweiligen Prüfungsordnungen ausgeschlossen.